

# RS OGH 1992/5/20 1Ob20/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

## Norm

GebAG 1975 §34 Abs2

## Rechtssatz

Die Gebühr für Mühewaltung ist in erster Linie nach den im Gebührenanspruchsgesetz aufgestellten Tarifen, nur subsidiär nach der allgemeinen Bestimmung des § 34 Abs 2 GebAG zu bestimmen. Die Gebührenbestimmung nach der zuletzt genannten Vorschrift hat nur dort zu erfolgen, wo der Sachverständige Leistungen erbringt, die in den Tarifen nicht geregelt sind und auf die die Tarife auch nicht sinngemäß anzuwenden sind. Nur in diesen Fällen ist eines der maßgeblichen Kriterien die für die Gutachtenserstattung aufgewendete Zeit.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/92  
Entscheidungstext OGH 20.05.1992 1 Ob 20/92  
Veröff: RZ 1993/101 S 283

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059233

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)